

## Abschrift

2 O 421/06

## B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

der Firma ROY-Gruppe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Ranen Roy und Wolfgang Loll, Kieler Straße 84, 24247 Mielkendorf,

- Klägerin -  
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deloy, Freytag und Hartig, Harmsstraße 83,  
24114 Kiel (04/00410-A) -

gegen

Provinzial Nord Brandkasse AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Hans-Peter Kosmieder, Sophienblatt 33, 24114 Kiel,

- Beklagte -  
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kohlihaas, Riemann und Partner, Lorentzen-  
damm 36, 24103 Kiel (3216/06BE10) -

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kiel nach § 278 ZPO am 27. Juli 2007 durch den Richter am Landgericht Dr. Jöhnk als Einzelrichter beschlossen:

Es wird festgestellt, das zwischen den Parteien ein Vergleich mit folgendem Inhalt zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte unterlässt es
  - a. ihren Kunden/Versicherungsnehmern und Handwerkern von der Beauftragung der Klägerin abzuraten,
  - b. ihren Kunden/Versicherungsnehmern und Handwerkern mitzuteilen, es sei ihnen im Rahmen des Versicherungsvertrages lediglich gestattet, bestimmte Unternehmen mit der Leckortung und/oder Gebäudetrocknung zu beauftragen.
  - c. ihren Kunden/Versicherungsnehmern und Handwerkern die Beauftragung von bestimmten Unternehmen der Leckortung und/oder Gebäudetrocknung zu empfehlen, obwohl der Kunde den Wunsch äußert, ein Unternehmen eigener Wahl beauftragen zu wollen.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich die Beklagte der Klägerin eine angemessene Vertragsstrafe, mindestens jedoch in Höhe von 5.000,- € zu zahlen.
3. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Klägerin auf Schadensersatzansprüche gem. Ziff. 2 des Antrages in der Klagschrift vom 18.12.2006 für die Vergangenheit verzichtet.
4. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vergleichs trägt die Beklagte.

Kiel, 27. Juli 2007  
Landgericht, 2. Zivilkammer  
Der Einzelrichter  
Dr. Jöhnk  
Richter am Landgericht